

## **Satzung des „Kulturkreis Wachtendonk e.V.“<sup>1)</sup>**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Wachtendonk“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wachtendonk.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2<sup>2)</sup>**

#### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in der Gemeinde Wachtendonk. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, z.B. Kunstausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Dichterlesungen, Vorträge, Exkursionen usw. Zur Organisation von Veranstaltungen im bildenden Bereich hat der Verein die Arbeitsgruppe AQUA gebildet.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Auf eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wachtendonk, insbesondere durch Fortführung der bisherigen kulturellen Aktivitäten der Gemeinde, und mit bestehenden kulturtragenden Vereinen, wird besonders Wert gelegt.

### **§ 3**

#### **Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern eingetragen werden.

### **§ 4**

#### **Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert eine schriftliche Eintrittserklärung und die Zustimmung des Vorstandes. Eine Ablehnung des Vorstandes kann durch die nachfolgende Zustimmung der Mitgliederversammlung geheilt werden.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfordert eine schriftliche Kündigung 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres.
  - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach der Anhörung des Betroffenen durch eine Entschließung des Vorstandes, und ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ausschließungsmitteilung Wider-

---

<sup>1)</sup> In der Fassung der Änderungsbeschlüsse durch die Mitgliederversammlungen am 27.2.1989, 13.3.2000, 6.3.2001 und 7.2.2012

<sup>2)</sup> § 2 Abs. 1 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 27.2.1989

spruch zu, über den dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
3. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag, Mittel des Vereins**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Höhe und Fälligkeit des Beitrages sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 <sup>1</sup>**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat eine solche Versammlung einzuberufen, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Beschluss über Widersprüche gegen Ausschließungsmittelungen von Mitgliedern
  - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen notwendig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

---

<sup>1</sup> In der Fassung des Änderungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung am 7.2.2012

**§ 9 <sup>1)</sup>**  
**Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Gemeindedirektor der Gemeinde Wachtendonk als Geschäfts- und Kassenführer
  - d) einem Vertreter der Gruppe AQUA
  - e) vier weiteren Beisitzern
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll den Verein nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist (im Innenverhältnis).

**§ 10**  
**Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Vorstandsmitglied c) gehört dem Vorstand kraft seines Amtes an, seine Wahl ist daher nicht erforderlich. Er kann sich in seinem Vorstandsamt vertreten lassen. Das Vorstandsmitglied d) wird von der Gruppe AQUA entsandt und nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.
  
2. Jedes Vorstandsmitglied ist aus den Reihen der Mitglieder einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen.

**§ 11**  
**Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch einfache Stimmenmehrheit begründet. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

**§ 12**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.
  
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch im Falle der §§ 42, 43 BGB.
  
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wachtendonk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wachtendonk, den 2.11.1988

U:\CI1\Kulturkreis\Satzung.doc

---

<sup>1)</sup> § 9 Abs. 1 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 6.3.2001 (Anmerkung: statt *Gemeindedirektor* heißt es heute *Bürgermeister*), Abs. 2 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 27.2.1989